jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/8/29 94/05/0190

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.08.1995

Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Burgenland
L70701 Theater Veranstaltung Burgenland
L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland
L82000 Bauordnung
L82001 Bauordnung Burgenland
L82201 Aufzug Burgenland
L82251 Garagen Burgenland
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;
BauO Bgld 1969 §100;
BauO Bgld 1969 §105 Abs4;
BauO Bgld 1969 §111 Abs1 Z1;
BauO Bgld 1969 §111 Abs1 Z4;
BauRallg;

Rechtssatz

Es begeht zufolge § 111 Abs 1 Z 4 Bgld BauO ua eine Verwaltungsübertretung, wer einen Bau vor Erteilung der Benützungsbewilligung benützt. Es kommt also nach § 111 Abs 1 Z 4 Bgld BauO auf die Erteilung der Benützungsbewilligung an, wobei nicht - wie in § 111 Abs 1 Z 1 Bgld BauO - auf den Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung abgestellt wird. Auch die korrespondierenden materiellen Bestimmungen über den zulässigen Baubeginn in § 100 Bgld BauO einerseits und die zulässig Ingebrauchnahme eines Baues gem § 105 Abs 4 Bgld BauO andererseits bestätigen dieses Ergebnis. Während § 100 Bgld BauO ausdrücklich die Rechtskraft der Baubewilligung verlangt spricht § 105 Bgld BauO lediglich davon, daß Bauten vor Erteilung der Benützungsbewilligung nicht in Gebrauch genommen werden dürfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994050190.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at